

A close-up photograph of a tennis racket and a tennis ball machine. The racket is on the left, and the ball machine is on the right, with several red balls on its rollers. The background is blurred, suggesting an outdoor tennis court setting.

Weisungen für die Durchführung von offiziellen Turnieren

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Limitierung der Anzahl Turnierkonkurrenzen	3
3.	Änderung turnierrelevante Informationen	3
4.	Anmeldeschluss / Auslosung Winterturniere	3
5.	Ungenügende Präsenz und mangelhaftes Einschreiten der Turnierleitung	3
6.	Unentschuldigtes und unbegründetes Nichtantreten	4
7.	Mehrfachanmeldungen an Turnieren	4
8.	Einteilung nach realem Alter (RAE) für Junioren U10 & U12	4
9.	Stage 1 Bälle Kategorien 10&U und 12&U R7-R9	4
10.	Durchführung von gemischten Konkurrenzen und Wertung von Resultaten für die offizielle Klassierung in der Kategorie 10&U	4
11.	Turnierdirektor auf Stufe grün	5

1. Allgemein

In Anwendung von Art. 60 des Turnierreglements (TUR) erlässt Swiss Tennis die folgenden Weisungen, welche ergänzenden Charakter zum TUR haben.

2. Limitierung der Anzahl Turnierkonkurrenzen

Die maximale Anzahl der Konkurrenzen, die ausgeschrieben werden können, wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Plätze und der Dauer des Turniers festgelegt. Zu diesem Zweck müssen die Turnierorganisatoren bei der Turnieranmeldung die Anzahl der für das Turnier zur Verfügung stehenden Plätze angeben. Aufgrund der vorhandenen Informationen wird entschieden, ob die Anzahl der ausgeschrieben Konkurrenzen publiziert werden kann. Dabei gelten die folgenden Richtwerte, welche in Abhängigkeit und der Dauer des Turniers variieren können:

Anzahl Plätze	Anzahl Konkurrenzen Wochenend-Turnier (SA/SO)	Anzahl Konkurrenzen Tagesturnier
2	4	2
3	6	3
4	8	4
5	10	5
6	12	6

Zur Förderung der Wettkampftätigkeit der Damen und Mädchen kann von der vorgegebenen max. Anzahl abgewichen werden und eine zusätzliche Konkurrenz für Damen oder Mädchen ausgeschrieben werden.

Die festgelegten Richtlinien orientieren sich nach dem gültigen TUR, wonach sämtliche Konkurrenzen für mindestens 8 Einzelspieler ausgeschrieben und bei mindestens 8 Anmeldungen durchgeführt werden müssen. Swiss Tennis behält sich das Recht vor, je nach Turnierform die Anzahl der Konkurrenzen zusätzlich zu beschränken.

3. Änderung turnierrelevante Informationen / Zusammenlegung von Konkurrenzen

Gemäss TUR Art. 10 ist die nachträgliche Änderung von Art oder Anzahl der angemeldeten Turnierkonkurrenzen untersagt. Zu diesem Zweck können die turnierrelevanten Informationen und Konkurrenzen nach der Publikation nur noch in Absprache und nach Freigabe durch Swiss Tennis vorgenommen werden.

Konkurrenzen dürfen nur zusammengelegt werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde. Im Weiteren ist der Turnierorganisator verpflichtet, sämtliche Spieler der schlechter klassierten Konkurrenz anzufragen, ob sie bei einer Zusammenlegung bereit sind, zu spielen. Falls ein Spieler im Falle einer Zusammenlegung auf die Teilnahme verzichten will, so muss ihm diese Möglichkeit gewährt werden.

4. Anmeldeschluss / Auslosung Winterturniere

Für sämtliche offenen Wochenend- und Tages-Turniere (ohne regionale-, kantonale und nationale Meisterschaften) im Zeitraum Ende September bis Ende April gilt als spätmöglicher Anmeldeschluss der Dienstagabend, 20:00 Uhr. Die Auslosung muss bis spätestens Mittwochabend, 24:00 Uhr publiziert sein. Bei Turnieren, die früher beginnen als Samstag, sind die Fristen für den Anmeldeschluss 4 Tage und für die Auslosung 3 Tage vor Turnierbeginn. Dieses „Datum“ ist immer der spätmöglicher Anmeldeschluss bzw. der spätmöglicher Zeitpunkt der Auslosung. Sie können selbstverständlich für den Anmeldeschluss und die Auslosung auch ein früheres Datum festsetzen.

5. Ungenügende Präsenz und mangelhaftes Einschreiten der Turnierleitung

Damit fehlbare Spieler und deren Begleitpersonen sanktioniert werden können, ist eine konsequente Wahrnehmung der Pflichten durch die Turnierorganisatoren Voraussetzung. Dazu gehört die gezielte Überwachung und das sofortige Einschreiten bei Verstössen des Code of Conduct auf dem Platz. Daher werden sämtliche Offiziellen angewiesen, ihren Pflichten gemäss TUR,

Anhang III-V nachzukommen und im Falle von Abwesenheiten dafür besorgt zu sein, dass als Stellvertretungen nur Personen eingesetzt werden, welche über die nötigen Reglementskenntnisse verfügen. Weiter sind die Turnierorganisatoren verpflichtet, die ausgesprochenen Verwarnungen gemäss dem Bussen-/Sanktionenkatalog im Turnierprogramm Advantage an Swiss Tennis zu rapportieren. Es dürfen keine Verwarnungen/Vergehen eingetragen werden, die dem Spieler nicht persönlich mitgeteilt wurden (ausser einem unentschuldigtem Nichtantreten).

6. Unentschuldigtes und unbegründetes Nichtantreten

Spieler, welche unentschuldig oder unbegründet nicht antreten, werden in Anwendung des Bussen- /Sanktionenkataloges mit CHF 100.00 plus 3 Strafpunkten gebüsst. Im Weiteren sind die Turnierorganisatoren in Anwendung von TUR Art. 44 berechtigt, auf die Abgabe von Preisen sowie auf die Auszahlung von Preisgeldern zu verzichten und das Nenngeld zu verrechnen. Damit die fehlbaren Spieler auch sanktioniert werden können, ist das unentschuldig oder unbegründete Nichtantreten im Turnierprogramm Advantage beim Spieler unter Fehlverhalten zu rapportieren.

7. Mehrfachanmeldungen an Turnieren

Um willkürlichen und mehrfachen Turnieranmeldungen entgegenzuwirken darf ein Spieler sich an maximal 2 Turnieren anmelden, die gleichzeitig stattfinden. Das Nichteinhalten dieser Regelung wird gemäss Bussen-/Sanktionenkatalog mit einer Busse von CHF 50.00 plus 1 Strafpunkt sanktioniert. Die Turnierorganisatoren haben zusätzlich die Möglichkeit, fehlbare Spieler, welche sich nicht an diese Weisung halten, ohne Vorankündigung von der Anmeldeliste zu streichen.

Falls ein Spieler gleichzeitig an zwei Turnieren teilnimmt, so ist es in der Verantwortung des Spielers, sicherzustellen, dass es zu keinen Terminkollisionen kommt. Eine frühzeitige Absprache mit den Turnierorganisatoren wird daher vorausgesetzt. Die Turnierorganisatoren sind nicht verpflichtet, auf Spielzeitwünsche einzugehen. Allfälliges Nichtantreten infolge solcher Terminkollisionen wird als unbegründetes Nichtantreten gewertet und mit CHF 100.00 plus 3 Strafpunkten gebüsst.

8. Einteilung nach realem Alter (RAE) für Junioren U10 & U12

Um dem RAE (Relative Age Effect) entgegenzuwirken gibt es in den Alterskategorien U10 und U12 zwei Stichtage für die Teilnahme an Turnieren. Für Kinder mit Geburtsdatum zwischen 01.01. – 30.06. erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Alterskategorie per Stichtag 01.07. Für Kinder mit Geburtsdatum zwischen 01.07. – 31.12. erfolgt der Wechsel wie bis anhin beim Jahreswechsel in die nächsthöhere Alterskategorie. Entscheidend für die Zulassung ist das Datum des ersten Turniertages, welcher als Stichtag gilt (vgl. Weisungen bezüglich Zulassungskriterien bei Alters- oder Klassierungswechsel).

9. Stage 1 Bälle Kategorien 10&U und 12&U R7-R9

Bei Turnieren der Alterskategorien 10&U und jünger sowie für Konkurrenzen R7-R9 der Alterskategorie 12&U müssen zwingend Bälle der Kategorie Stage 1 verwendet werden.

10. Durchführung von gemischten Konkurrenzen und Wertung von Resultaten für die offizielle Klassierung in der Kategorie 10&U

Werden in dieser Stufe Konkurrenzen für Knaben ausgeschrieben, so muss mind. auch eine Konkurrenz für Mädchen ausgeschrieben werden. Hat es in einer Konkurrenz der Mädchen oder Knaben nur zwei Anmeldungen, so kann entweder das Spiel ausgetragen oder die Konkurrenz mit einer anderen Konkurrenz zusammengelegt werden. Meldet sich nur ein Knabe oder ein Mädchen an, so kann diese Konkurrenz mit den Knaben oder Mädchen zusammengelegt werden und eine gemischte Konkurrenz ausgetragen werden. In beiden Fällen sind die Spieler der Konkurrenz, die nicht ordnungsgemäss ausgetragen werden kann, zu fragen, ob sie mit dem Vorgehen einverstanden sind und Swiss Tennis zu kontaktieren, um die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Für die offizielle Klassierung zählen die Resultate zwischen Knaben und Knaben und zwischen Mädchen und Mädchen.

11. Turnierdirektor auf Stufe grün

Als Turnierdirektor für Turniere der Stufe grün (10&U und 12&U R7-R9) können sowohl brevetierte Official als auch ausgebildete Leiter Kids Tennis von Swiss Tennis amten. Voraussetzung ist, dass diese Personen über die nötigen Reglementskenntnisse im Bereich Turnierwesen verfügen.

Diese Weisungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Tennis am 26. Juni 2018 genehmigt und treten ab dem 1. Oktober 2018 in Kraft. Änderungen können jederzeit durch Swiss Tennis vorgenommen werden.